



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 13.7.2011
KOM(2010) 413 endgültig

2010/0224 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten

BEGRÜNDUNG

1. Kontext des Vorschlags

- Gründe und Ziele des Vorschlags

Im Anschluss an die Urteile des Gerichtshofs in den so genannten „Open Skies“-Rechtssachen erteilte der Rat am 5. Juni 2003 der Kommission ein Mandat für die Aufnahme von Verhandlungen mit Drittstaaten, um bestimmte Klauseln in bestehenden bilateralen Abkommen im Rahmen eines Abkommens auf EU-Ebene¹ zu ersetzen („horizontales Mandat“). Diese Abkommen haben das Ziel, allen EU-Luftfahrtunternehmen diskriminierungsfreien Zugang zu Strecken zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten zu sichern und bilaterale Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten mit dem Recht der Europäischen Union in Einklang zu bringen.

- Allgemeiner Kontext

Die internationalen Luftverkehrsbeziehungen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten werden traditionell durch bilaterale Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten, die Anhänge dieser Abkommen sowie weitere bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen geregelt.

Die üblichen Benennungsklauseln in den bilateralen Luftverkehrsabkommen der Mitgliedstaaten stehen im Widerspruch zum Recht der Europäischen Union. Sie geben einem Drittstaat die Möglichkeit, die Genehmigungen oder Erlaubnisse von Luftfahrtunternehmen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union benannt wurden, sich aber nicht zu wesentlichen Teilen im Eigentum und unter der tatsächlichen Kontrolle dieses Mitgliedstaats oder seiner Staatsangehörigen befinden, zu verweigern, zu widerrufen oder auszusetzen. Dies stellt eine Diskriminierung von EU-Luftfahrtunternehmen dar, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind und sich im Besitz von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten befinden. Damit wird nämlich gegen Artikel 49 des Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verstoßen, wonach Angehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die von ihrer Niederlassungsfreiheit Gebrauch machen, in der gleichen Weise zu behandeln sind wie die Staatsangehörigen des betreffenden Aufnahmemitgliedstaats.

Aber auch in anderen Bereichen, z. B. im Hinblick auf die Besteuerung von Flugkraftstoff oder die Tarife, die von Luftfahrtunternehmen aus Drittstaaten auf EU-internen Strecken eingeführt wurden, sollte die Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Union durch Änderung oder Ergänzung vorhandener Bestimmungen in bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten gewährleistet werden.

- Bestehende Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet

¹ Beschluss 11323/03 des Rates vom 5. Juni 2003 (nur für den Dienstgebrauch).

Die Bestimmungen des Abkommens ersetzen oder ergänzen die geltenden Bestimmungen der 26 bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Republik Türkei.

- Übereinstimmung mit anderen Politikbereichen und Zielen der Europäischen Union

Das Abkommen dient einem Kernziel der Luftfahrtaußenbeziehungen der Europäischen Union, da es bestehende bilaterale Luftverkehrsabkommen in Einklang mit dem Recht der Europäischen Union bringt.

2. Anhörung von interessierten Kreisen und Folgenabschätzung

- Anhörung von interessierten Kreisen

Anhörungsverfahren, angesprochene Sektoren und allgemeines Profil der Befragten

Während der Verhandlungen wurden sowohl die Mitgliedstaaten der Europäischen Union als auch die Branche konsultiert.

Zusammenfassung der Antworten und Art ihrer Berücksichtigung

Die Bemerkungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Branche wurden berücksichtigt.

3. Rechtliche Elemente des Vorschlags

- Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

In Übereinstimmung mit den Verfahren und Verhandlungsrichtlinien im Anhang zum „horizontalen Mandat“ hat die Kommission mit der Republik Türkei ein Abkommen ausgehandelt, das bestimmte Klauseln in den bestehenden bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Republik Türkei ersetzt. In Artikel 2 des Abkommens werden die üblichen Benennungsklauseln durch eine EU-Benennungsklausel ersetzt, die allen Luftfahrtunternehmen der Europäischen Union die Ausübung der Niederlassungsfreiheit ermöglicht. Artikel 4 behandelt die Besteuerung von Flugkraftstoff, einen Bereich, der durch die Richtlinie 2003/96/EG des Rates zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom, insbesondere Artikel 14 Absatz 2, harmonisiert wurde. Artikel 5 beseitigt mögliche Widersprüche mit den Wettbewerbsregeln der Europäischen Union.

- Rechtsgrundlage

AEUV Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 5.

- Subsidiaritätsprinzip

Der gesamte Vorschlag basiert auf dem „horizontalen Mandat“ des Rates und berücksichtigt die vom Recht der Europäischen Union abgedeckten Aspekte sowie die bilateralen Luftverkehrsabkommen.

- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Durch das Abkommen werden die Bestimmungen bilateraler Luftverkehrsabkommen nur so weit geändert oder ergänzt, wie es für die Gewährleistung der Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union erforderlich ist.

- Wahl des Instruments

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei ist das am besten geeignete Instrument, um alle bestehenden bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Republik Türkei in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Union zu bringen.

4. Auswirkungen auf den Haushalt

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Union.

5. Weitere Informationen

- Vereinfachung

Mit dem Vorschlag werden Rechtsvorschriften vereinfacht.

Die einschlägigen Bestimmungen der bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Republik Türkei werden durch Bestimmungen eines einheitlichen Abkommens der Europäischen Union ersetzt oder ergänzt.

- Einzelerläuterung zum Vorschlag

Gemäß dem üblichen Verfahren für die Unterzeichnung und den Abschluss von internationalen Abkommen wird der Rat ersucht, die Beschlüsse über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten zu verabschieden und die Personen zu benennen, die befugt sind, das Abkommen im Namen der Europäischen Union zu unterzeichnen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss vom 5. Juni 2003 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit Drittstaaten, um bestimmte Klauseln in bestehenden bilateralen Abkommen im Rahmen eines Abkommens auf EU-Ebene zu ersetzen.
- (2) Gemäß den Verfahren und Verhandlungsrichtlinien im Anhang des Ratsbeschlusses vom 5. Juni 2003 hat die Kommission im Namen der Europäischen Union mit der Republik Türkei ein Abkommen über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten (nachstehend „das Abkommen“) ausgehandelt.
- (3) Das von der Kommission ausgehandelte Abkommen sollte vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet und vorläufig angewandt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten wird – vorbehaltlich des Abschlusses – im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

² ABl. C vom ..., S.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen vorbehaltlich seines Abschlusses im Namen der Europäischen Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

Bis zu seinem Inkrafttreten wird das Abkommen ab dem ersten Tag des Monats vorläufig angewandt, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben³.

Artikel 4

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Notifizierung gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Abkommens vorzunehmen.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Artikel 6

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

³ Der Zeitpunkt, ab dem das Abkommen vorläufig angewendet wird, wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Republik Türkei

über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten

DIE EUROPÄISCHE UNION

einerseits und

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK TÜRKEI

(nachstehend „Türkei“)

andererseits

(nachstehend „die Parteien“) –

GESTÜTZT AUF den Beschluss des Rates vom 23. Dezember 1963 über den Abschluss des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei und den Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995 über die Durchführung der Endphase der Zollunion, die die Rechtsgrundlage für die Assoziation der Türkei mit der EU bilden,

GESTÜTZT AUF die Annahme des Verhandlungsrahmens bei der Luxemburger Regierungskonferenz vom 3. Oktober 2005, insbesondere auf die Artikel 1, 2 und 6,

GESTÜTZT AUF den Beschluss des Rates vom 18. Februar 2008 über die Grundsätze, Prioritäten und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Republik Türkei und das Nationale Programm der Türkei für die Übernahme des „Acquis communautaire“ aus dem Jahr 2008, in dem die Türkei den „Acquis“ akzeptiert und bereit ist, ihn in Bezug auf den Luftverkehr beim EU-Beitritt vollständig umzusetzen,

IN ANBETRACHT DESSEN, dass bis zu diesem Beitritt das Abkommen die Beteiligung der Türkei an Zivilluftfahrtprojekten der Europäischen Union, insbesondere am Einheitlichen Europäischen Luftraum, ermöglicht, um die Türkei bei der Annahme des „Acquis“ zu unterstützen,

IN ANBETRACHT DESSEN, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bestimmte Klauseln in bestehenden bilateralen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten gegen EU-Recht verstoßen,

UNTER HINWEIS DARAUF, dass mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit der Türkei bilaterale Luftverkehrsabkommen mit ähnlichen Klauseln geschlossen haben und die Mitgliedstaaten alle geeigneten Schritte unternehmen müssen, um diese Abkommen mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen,

ANGESICHTS der ausschließlichen Zuständigkeit der Europäischen Union für bestimmte Aspekte, die Gegenstand bilateraler Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten sein können,

IN ANBETRACHT DES UMSTANDS, dass die in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Luftfahrtunternehmen der Europäischen Union nach dem Recht der Europäischen Union Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu den Strecken zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten haben,

GESTÜTZT AUF die Abkommen zwischen der Europäischen Union und einigen Drittstaaten, nach denen Staatsangehörige dieser Drittstaaten Eigentum an den nach dem Recht der Europäischen Union zugelassenen Luftfahrtunternehmen erwerben können,

IN DER ERKENNTNIS, dass durch Kohärenz zwischen dem EU-Recht und den Bestimmungen bilateraler Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Türkei eine solide Rechtsgrundlage für die Luftverkehrsdienste zwischen der Europäischen Union und der Türkei geschaffen und die Kontinuität dieser Luftverkehrsdienste erhalten wird,

IN ANBETRACHT DES UMSTANDS, dass die Luftfahrtunternehmen nach dem Recht der Europäischen Union grundsätzlich keine Übereinkünfte treffen dürfen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union beeinträchtigen könnten und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,

IN DER ERKENNTNIS, dass Bestimmungen in bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Republik Türkei, die i) den Wettbewerb zwischen Luftfahrtunternehmen auf den betreffenden Strecken verhindernde, verzerrende oder einschränkende Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen vorschreiben oder erleichtern, oder ii) die Auswirkungen solcher Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen verstärken, oder iii) Luftfahrtunternehmen oder anderen privaten Wirtschaftsteilnehmern die Zuständigkeit übertragen, den Wettbewerb zwischen Luftfahrtunternehmen auf den betreffenden Strecken verhindernde, verzerrende oder einschränkende Maßnahmen zu ergreifen, die praktische Wirksamkeit der für die Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln aufheben können,

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Europäische Union nicht beabsichtigt, im Rahmen dieser Verhandlungen das Gesamtvolumen des Luftverkehrs zwischen der Europäischen Union und der Türkei zu vergrößern, das Gleichgewicht zwischen den Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft und den Luftfahrtunternehmen der Türkei zu beeinflussen oder verkehrsrechtliche Bestimmungen in den bestehenden bilateralen Luftverkehrsabkommen zu ändern,

UNTER HINWEIS DARAUF, dass aus diesem Abkommen für Luftfahrtunternehmen eines benennenden Mitgliedstaats nicht das Vorrecht abgeleitet werden kann, ungenutzte Frequenzen zwischen der Türkei und anderen Mitgliedstaaten zu nutzen, bevor die Verfahren im Rahmen der Benennung zwischen dem benennenden Mitgliedstaat und der Türkei ordnungsgemäß abgeschlossen wurden,

UNTER HINWEIS DARAUF, dass der in den betreffenden bilateralen Luftverkehrsabkommen für türkische Luftfahrtunternehmen und Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft niedergelegte Grundsatz fairer und gleicher Chancen in vollem Umfang eingehalten wird -

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck „Mitgliedstaaten“ die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Ausdruck „EU-Verträge“ den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
2. In den in Anhang I aufgeführten Abkommen gelten Bezugnahmen auf Staatsangehörige des Mitgliedstaats, der Vertragspartei des betreffenden Abkommens ist, als Bezugnahmen auf die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
3. In den in Anhang 1 genannten Abkommen gelten Bezugnahmen auf Luftfahrtunternehmen des Mitgliedstaats, der Partei des betreffenden Abkommens ist, als Bezugnahmen auf die von dem betreffenden Mitgliedstaat benannten Luftfahrtunternehmen.
4. Die Gewährung von Verkehrsrechten erfolgt weiterhin im Wege bilateraler Luftverkehrsabkommen und -vereinbarungen.

ARTIKEL 2

Benennung, Genehmigung und Widerruf

1. Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 dieses Artikels ersetzen die entsprechenden Bestimmungen der in Anhang 2 Buchstaben a und b genannten Artikel in Bezug auf die Benennung von Luftfahrtunternehmen durch den jeweiligen Mitgliedstaat, die ihnen von der Türkei erteilten Genehmigungen und Erlaubnisse sowie die Vorenthaltung, den Widerruf, die Aufhebung oder Einschränkung dieser Genehmigungen und Erlaubnisse. Die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 dieses Artikels ersetzen die entsprechenden Bestimmungen der in Anhang 2 Buchstaben a und b genannten Artikel in Bezug auf die Benennung von Luftfahrtunternehmen durch die Türkei, die ihnen von dem Mitgliedstaat erteilten Genehmigungen und Erlaubnisse sowie die Vorenthaltung, den Widerruf, die Aufhebung oder Einschränkung dieser Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Benennt ein Mitgliedstaat ein Luftfahrtunternehmen, so erteilt die Türkei unverzüglich die entsprechenden Genehmigungen und Erlaubnisse, sofern
 - i) das Luftfahrtunternehmen gemäß den EU-Verträgen im Hoheitsgebiet des benennenden Mitgliedstaats niedergelassen ist und über eine Betriebsgenehmigung nach dem Recht der Europäischen Union verfügt und
 - ii) der für die Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberscheins zuständige Mitgliedstaat eine wirksame gesetzliche Kontrolle über das Unternehmen ausübt und diese aufrecht erhält und die zuständige Luftfahrtbehörde in der Benennung eindeutig angegeben ist und
 - iii) das Luftfahrtunternehmen sich derzeit und auch weiterhin unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von Mitgliedstaaten und/oder deren Staatsangehörigen oder von anderen in Anhang 3 aufgeführten Staaten und/oder deren Staatsangehörigen befindet und von diesen Staaten und/oder Staatsangehörigen tatsächlich zu jeder Zeit kontrolliert wird.
3. Die Türkei kann Genehmigungen oder Erlaubnisse für ein von einem Mitgliedstaat benanntes Luftfahrtunternehmen verweigern, widerrufen, aufheben oder einschränken, wenn
 - i) das Luftfahrtunternehmen nicht gemäß den EU-Verträgen im Hoheitsgebiet des benennenden Mitgliedstaats niedergelassen ist und nicht über eine Betriebsgenehmigung nach dem Recht der Europäischen Union verfügt oder
 - ii) der für die Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberscheins zuständige Mitgliedstaat keine wirksame gesetzliche Kontrolle über das Unternehmen ausübt und diese aufrecht erhält oder die zuständige Luftfahrtbehörde in der Benennung nicht eindeutig angegeben ist, oder
 - iii) das Luftfahrtunternehmen sich nicht unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von Mitgliedstaaten und/oder deren Staatsangehörigen oder von anderen in Anhang 3 aufgeführten Staaten und/oder deren Staatsangehörigen befindet und von diesen tatsächlich kontrolliert wird oder

- iv) das Unternehmen aufgrund des bilateralen Abkommens zwischen der Türkei und diesem anderen Mitgliedstaat bereits über eine Betriebsgenehmigung verfügt und die Türkei nachweist, dass es bei Ausübung der sich aus dem vorliegenden Abkommen ergebenden Verkehrsrechte auf einer den anderen Mitgliedstaat berührenden Strecke verkehrsrechtliche Einschränkungen, die sich aus dem anderen Abkommen ergeben, missachten würde, oder
- v) das Luftfahrtunternehmen Inhaber eines Luftverkehrsbetreiberscheins und einer Betriebsgenehmigung ist, die von einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, mit dem die Republik Türkei kein bilaterales Luftverkehrsabkommen geschlossen hat, und die diesem Mitgliedstaat zugestanden notwendigen Verkehrsrechte oder damit verbundenen kommerziellen Möglichkeiten den benannten Luftfahrtunternehmen der Türkei umgekehrt nicht zugestanden werden.

Die Türkei übt ihre sich aus diesem Absatz ergebenden Rechte aus, ohne die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft aus Gründen der Staatszugehörigkeit zu diskriminieren.

4. Benennt die Türkei ein Luftfahrtunternehmen, so erteilt ein Mitgliedstaat unverzüglich die entsprechenden Genehmigungen und Erlaubnisse, sofern

- i) das Luftfahrtunternehmen in der Türkei niedergelassen ist und
- ii) die Türkei eine wirksame gesetzliche Kontrolle über das Luftfahrtunternehmen ausübt und für die Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberscheins zuständig ist und
- iii) das Luftfahrtunternehmen sich unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum der Türkei und/oder von Staatsangehörigen der Türkei befindet und von diesen tatsächlich kontrolliert wird.

5. Ein Mitgliedstaat kann Genehmigungen oder Erlaubnisse für ein von der Türkei benanntes Luftfahrtunternehmen vorenthalten, widerrufen, aufheben oder einschränken, wenn

- i) das Luftfahrtunternehmen nicht in der Türkei niedergelassen ist oder
- ii) die Türkei keine wirksame gesetzliche Kontrolle über das Unternehmen ausübt oder die Türkei nicht für die Ausstellung seines Luftverkehrsbetreiberscheins zuständig ist oder
- iii) das Luftfahrtunternehmen sich nicht unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum der Türkei und/oder von Staatsangehörigen der Türkei befindet und von diesen tatsächlich kontrolliert wird.

ARTIKEL 3

Sicherheit

1. Die Bestimmungen in Absatz 2 dieses Artikels ergänzen die in Anhang 2 Buchstabe c genannten Artikel.
2. Benennt ein Mitgliedstaat ein Luftfahrtunternehmen, über das ein anderer Mitgliedstaat die gesetzliche Kontrolle ausübt und aufrechterhält, so erstrecken sich die Rechte, die die Türkei aufgrund der Sicherheitsbestimmungen des zwischen ihr und dem Mitgliedstaat geschlossenen Abkommens genießt, auch auf die Sicherheitsvorschriften, die der andere Mitgliedstaat beschließt, ausübt und aufrechterhält, sowie auf die Betriebsgenehmigung des Unternehmens.

ARTIKEL 4

Besteuerung von Flugkraftstoff

1. Die Bestimmungen in Absatz 2 ergänzen die entsprechenden Bestimmungen der in Anhang 2 Buchstabe d genannten Artikel.
2. Ungeachtet anders lautender Bestimmungen hindern die in Anhang 2 Buchstabe d) genannten Abkommen die Mitgliedstaaten nicht daran, nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben auf den Kraftstoff zu erheben, der in ihrem Hoheitsgebiet von einem Luftfahrzeug eines von der Türkei benannten Luftfahrtunternehmens an Bord genommen und auf Flügen innerhalb des Mitgliedstaats oder in einen anderen Mitgliedstaat verwendet wird.

ARTIKEL 5

Vereinbarkeit mit dem Wettbewerbsrecht

1. Ungeachtet anders lautender Bestimmungen enthalten die in Anhang 1 genannten Abkommen keine Bestimmungen, die i) den Wettbewerb verhindernde oder verzerrende Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen erfordern oder erleichtern, ii) die Auswirkungen solcher Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen verstärken, oder iii) privaten Wirtschaftsteilnehmern die Zuständigkeit übertragen, den Wettbewerb verhindernde, verzerrende oder einschränkende Maßnahmen zu ergreifen.
2. Die Bestimmungen der in Anhang 1 aufgeführten Abkommen, die mit Absatz 1 dieses Artikels unvereinbar wären, finden keine Anwendung.

ARTIKEL 6

Anhänge des Abkommens

Die Anhänge zu diesem Abkommen sind Bestandteil des Abkommens.

ARTIKEL 7

Konsultation, Überarbeitung oder Änderung

1. Die Vertragsparteien können dieses Abkommen jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen überarbeiten oder ändern.
2. Die Parteien überwachen und überprüfen die Durchführung dieses Abkommens regelmäßig. Im Rahmen dieser Überprüfungen werden insbesondere unvorhergesehene Auswirkungen des Abkommens auf die jeweilige Vertragspartei bewertet.
3. Auf Antrag einer Vertragspartei können die Vertragsparteien spätestens nach 60 Tagen Konsultationen abhalten, um angemessene Reaktionen auf solche Auswirkungen zu erörtern. Im Anschluss daran kann das Abkommen überarbeitet oder geändert werden.

ARTIKEL 8

Inkrafttreten und vorläufige Anwendung

1. Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander schriftlich notifiziert haben, dass ihre jeweiligen für das Inkrafttreten erforderlichen internen Verfahren abgeschlossen sind.
2. Ungeachtet des Absatzes 1 vereinbaren die Vertragsparteien, dieses Abkommen ab dem ersten Tag des Monats vorläufig anzuwenden, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.
3. Die zwischen den Mitgliedstaaten und der Türkei bestehenden Abkommen und sonstigen Vereinbarungen, die am Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens noch nicht in Kraft getreten sind und nicht vorläufig angewendet werden, sind in Anhang 1 Buchstabe b aufgeführt. Sie unterliegen dem vorliegenden Abkommen, sobald sie in Kraft getreten sind oder vorläufig angewendet werden.

ARTIKEL 9

Außerkräftreten

1. Bei Beendigung eines der in Anhang 1 aufgeführten Abkommen treten automatisch sämtliche sich auf jenes Abkommen beziehenden Bestimmungen des vorliegenden Abkommens außer Kraft.
2. Bei Beendigung aller der in Anhang 1 aufgeführten Abkommen tritt auch das vorliegende Abkommen außer Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu [...] am [...] in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und türkischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

FÜR DIE EUROPÄISCHE UNION:FÜR DIE REGIERUNG DER REPUBLIK TÜRKEI:

Liste der Abkommen, auf die in Artikel 1 Bezug genommen wird

a) Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens bestehende, unterzeichnete und/oder vorläufig angewendete Luftverkehrsabkommen zwischen der Türkei und Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in der später geänderten Fassung

- Luftverkehrsabkommen zwischen der **Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Türkei**, unterzeichnet am 31. Oktober 1967 in Wien, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Türkei/Österreich“ bezeichnet.
 - Geändert durch das Protokoll, das am 11. März 2008 in Ankara unterzeichnet wurde.
 - Zuletzt ergänzt durch die Absichtserklärung, die am 30. September 2009 in Istanbul unterzeichnet wurde.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung der Republik Türkei, unterzeichnet am 28. April 1972 in Ankara, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Türkei/Belgien“ bezeichnet.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung der Republik Bulgarien und der Regierung der Republik Türkei, unterzeichnet am 18. April 1966 in Ankara, ersetzt durch das Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung der Republik Bulgarien und der Regierung der Republik Türkei, unterzeichnet am 21. April 2004 in Ankara, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Türkei/Bulgarien“ bezeichnet.
 - Geändert durch die Absichtserklärung, die am 28. Januar 2010 in Ankara unterzeichnet wurde.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der **Regierung der Tschechischen Republik und der Regierung der Republik Türkei**, unterzeichnet in Ankara am 15. April 1996, nachstehend in Anhang 2 als „Abkommen Türkei/Tschechische Republik“ bezeichnet.
- Abkommen zwischen der **Regierung des Königreichs Dänemark und der Regierung der Republik Türkei** über den Luftverkehr, unterzeichnet am 13. November 1970 in Ankara, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Türkei/Dänemark“ bezeichnet.
 - Geändert durch die vereinbarte Niederschrift von Ankara vom 12. April 1996.
 - Zuletzt geändert durch die vereinbarte Niederschrift von Oslo vom 6. November 2009.

- Luftverkehrsabkommen zwischen der **Regierung der Republik Estland und der Regierung der Republik Türkei**, unterzeichnet am 17. Oktober 2001 in Ankara, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Türkei/Estland“ bezeichnet.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der **Regierung der Republik Finnland und der Regierung der Republik Türkei**, unterzeichnet am 25. März 1975 in Ankara, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Türkei/Finnland“ bezeichnet.
- Geändert durch die Absichtserklärung, die am 1. Oktober 2009 in Istanbul unterzeichnet wurde.
- Abkommen zwischen der **Regierung der Republik Frankreich und der Regierung der Republik Türkei** über den Luftverkehr, unterzeichnet am 12. Oktober 1946 in Ankara, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Türkei/Frankreich“ bezeichnet.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der **Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei**, unterzeichnet in Ankara am 5. Juli 1957, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Türkei/ Deutschland“ bezeichnet.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der **Regierung des Königreichs Griechenland und der Regierung der Republik Türkei**, unterzeichnet am 22. Juli 1947 in Ankara, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Türkei/Griechenland“ bezeichnet.
- Geändert durch die Absichtserklärung, die am 12. Juni 2009 in Ankara unterzeichnet wurde.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der **Regierung der Volksrepublik Ungarn und der Regierung der Republik Türkei**, unterzeichnet am 8. Juni 1966 in Ankara, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Türkei/Ungarn“ bezeichnet.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der **Regierung Irlands und der Regierung der Republik Türkei**, unterzeichnet am 24. Januar 1980 in Dublin, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Türkei/Irland“ bezeichnet.
- Abkommen zwischen der **Regierung der Republik Italien und der Regierung der Republik Türkei** über den Luftverkehr, unterzeichnet am 25. November 1949 in Ankara, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Türkei/Italien“ bezeichnet.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der **Regierung der Republik Lettland und der Regierung der Republik Türkei**, unterzeichnet am 15. September 1995 in Ankara, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Türkei/Lettland“ bezeichnet.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der **Regierung der Republik Litauen und der Regierung der Republik Türkei**, unterzeichnet am 11. Juli 1994 in Vilnius, nachstehend in Anhang 2 als „Abkommen Türkei/Litauen“ bezeichnet.
- Abkommen zwischen der **Regierung des Großherzogtums Luxemburg und der Regierung der Republik Türkei** über den Luftverkehr, unterzeichnet am 12. Oktober 1988 in Ankara, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Türkei/Luxemburg“ bezeichnet.

- Abkommen zwischen der **Republik Malta und der Republik Türkei** über Luftverkehrsdienste zwischen ihren jeweiligen Hoheitsgebieten und darüber hinaus, unterzeichnet in Malta am 8. August 1985, nachstehend in Anhang 2 als „Abkommen Türkei/Malta“ bezeichnet.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der **Regierung des Königreichs der Niederlande und der Regierung der Republik Türkei**, unterzeichnet am 17. September 1971 in Ankara, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Türkei/Niederlande“ bezeichnet.
- Geändert durch die Absichtserklärung, die am 1. Februar 1983 in Ankara unterzeichnet wurde.
- Geändert durch die Absichtserklärung, die am 10. Juni 1988 in Den Haag unterzeichnet wurde.
- Geändert durch die vereinbarte Niederschrift von Ankara vom 22. Januar 1997.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der **Regierung der Volksrepublik Polen und der Regierung der Republik Türkei**, unterzeichnet am 25. August 1967 in Ankara, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Türkei/Polen“ bezeichnet.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der **Regierung der Republik Portugal und der Regierung der Republik Türkei**, unterzeichnet am 13. März 1992 in Ankara, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Türkei/Portugal“ bezeichnet.
- Geändert durch das vereinbarte Protokoll von Istanbul vom 30. September 2009.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der **Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien und der Regierung der Republik Türkei**, unterzeichnet am 2. Mai 1966 in Ankara, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Türkei/Rumänien“ bezeichnet.
- Geändert durch die Absichtserklärung, die am 28. Mai 1997 in Bukarest unterzeichnet wurde.
- Zuletzt geändert durch die Absichtserklärung, die am 29. April 1998 in Ankara unterzeichnet wurde.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der **Regierung der Republik Slowakei und der Regierung der Republik Türkei**, unterzeichnet am 2. April 1997 in Ankara, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Türkei/Slowakei“ bezeichnet.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der **Regierung der Republik Slowenien und der Regierung der Republik Türkei**, unterzeichnet am 3. April 1997 in Ljubljana, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Türkei/Slowenien“ bezeichnet.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der **Regierung des Staates Spanien und der Regierung der Republik Türkei**, unterzeichnet in Madrid am 15. Juli 1975, nachstehend in Anhang 2 als „Abkommen Türkei/Spanien“ bezeichnet.
- Geändert durch die Absichtserklärung, die am 30. April 1990 in Ankara unterzeichnet wurde.

- Zuletzt geändert durch die Absichtserklärung, die am 11. Juni 2008 in Ankara unterzeichnet wurde.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der **Regierung des Königreichs Schweden und der Regierung der Republik Türkei**, unterzeichnet am 13. November 1970 in Ankara, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Türkei/Schweden“ bezeichnet.
- Geändert durch die vereinbarte Niederschrift von Ankara vom 12. April 1996.
- Zuletzt geändert durch die vereinbarte Niederschrift von Oslo vom 6. November 2009.
- Abkommen zwischen der Regierung Seiner Majestät im Vereinigten Königreich und der Regierung der Republik Türkei über den Luftverkehr, unterzeichnet am 12. Februar 1946 in Ankara. Ersetzt durch das Abkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Regierung der Republik Türkei über den Luftverkehr, unterzeichnet in Istanbul am 14. Juli 2000, im Folgenden in Anhang 2 als „Abkommen Türkei/Vereinigtes Königreich“ bezeichnet.

Liste der Artikel, die Teil der in Anhang I genannten Abkommen sind und auf die in den Artikeln 2 bis 4 Bezug genommen wird

a) Benennung:

- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Türkei/Österreich
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Türkei/Belgien
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Türkei/Bulgarien
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Türkei/Tschechische Republik
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Türkei/Dänemark
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Türkei/Estland
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Türkei/Finnland
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Türkei/Deutschland
- Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b des Abkommens Türkei/Ungarn
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Türkei/Irland
- Artikel 3 des Abkommens Türkei/Italien
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Türkei/Lettland
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Türkei/Litauen
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Türkei/Luxemburg
- Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens Türkei/Malta
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Türkei/Niederlande
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Türkei/Polen

- Artikel 3 Absatz 5 des Abkommens Türkei/Portugal
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Türkei/Rumänien
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Türkei/Slowakei
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Türkei/Slowenien
- Artikel 4 Unterabsatz a des Abkommens Türkei/Spanien
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Türkei/Schweden
- Artikel 4 Absatz 4 des Abkommens Türkei/Vereinigtes Königreich

b) Verweigerung, Widerruf, Aufhebung oder Einschränkung von Genehmigungen und Erlaubnissen:

- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Türkei/Österreich
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Türkei/Belgien
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Türkei/Bulgarien
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Türkei/Tschechische Republik
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Türkei/Dänemark
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Türkei/Estland
- Artikel 6 des Abkommens Türkei/Frankreich
- Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 des Abkommens Türkei/Deutschland
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Türkei/Finnland
- Artikel 6 des Abkommens Türkei/Griechenland
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Türkei/Ungarn
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Türkei/Irland
- Artikel 9 des Abkommens Türkei/Italien
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Türkei/Lettland
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Türkei/Litauen
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Türkei/Luxemburg
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Türkei/Malta
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Türkei/Niederlande

- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Türkei/Polen
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Türkei/Portugal
- Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Türkei/Rumänien
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Türkei/Slowakei
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Türkei/Slowenien
- Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Türkei/Spanien
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Türkei/Schweden
- Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Türkei/Vereinigtes Königreich.

c) Sicherheit:

- Artikel 15a des Abkommens Türkei/Österreich
- Artikel 13 des Abkommens Türkei/Bulgarien
- Artikel über Sicherheit gemäß der Absichtserklärung, die am 6. November 2009 in Oslo unterzeichnet wurde.
- Artikel 13 des Abkommens Türkei/Estland
- Artikel betreffend die Sicherheit gemäß Anlage IV zum vereinbarten Protokoll, das am 20. November 1997 in Bonn zur Änderung des Abkommens Türkei/Deutschland unterzeichnet wurde
- Artikel 7a Buchstabe a des Abkommens Türkei/Finnland
- Artikel 13 des Abkommens Türkei/Rumänien
- Artikel 7 (a Buchstabe a) des Abkommens Türkei/Spanien
- Artikel 14 des Abkommens Türkei/Vereinigtes Königreich.

d) Besteuerung von Flugkraftstoff:

- Artikel 5 des Abkommens Türkei/Österreich
- Artikel 5 des Abkommens Türkei/Belgien
- Artikel 5 des Abkommens Türkei/Bulgarien
- Artikel 6 des Abkommens Türkei/Tschechische Republik
- Artikel 5 des Abkommens Türkei/Dänemark

- Artikel 6 des Abkommens Türkei/Estland
- Artikel 5 des Abkommens Türkei/Finnland
- Artikel 3 des Abkommens Türkei/Frankreich
- Artikel 7 des Abkommens Türkei/Deutschland
- Artikel 3 des Abkommens Türkei/Griechenland
- Artikel 6 des Abkommens Türkei/Ungarn
- Artikel 5 des Abkommens Türkei/Irland
- Artikel 6 des Abkommens Türkei/Italien
- Artikel 6 des Abkommens Türkei/Lettland
- Artikel 6 des Abkommens Türkei/Litauen
- Artikel 5 des Abkommens Türkei/Luxemburg
- Artikel 5 des Abkommens Türkei/Malta
- Artikel 5 des Abkommens Türkei/Niederlande
- Artikel 5 des Abkommens Türkei/Polen
- Artikel 6 des Abkommens Türkei/Portugal
- Artikel 6 des Abkommens Türkei/Rumänien
- Artikel 8 des Abkommens Türkei/Slowakei
- Artikel 6 des Abkommens Türkei/Slowenien
- Artikel 8 des Abkommens Türkei/Spanien
- Artikel 5 des Abkommens Türkei/Schweden
- Artikel 8 des Abkommens Türkei/Vereinigtes Königreich.

Liste der sonstigen Staaten, auf die in Artikel 2 dieses Abkommens Bezug genommen wird

a) **Republik Island** (gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum)

b) **Fürstentum Liechtenstein** (gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum)

c) **Königreich Norwegen** (gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum)

d) **Schweizerische Eidgenossenschaft** (gemäß dem Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft).